

Standardisierung Depotüberträge und Anschaffungsdaten im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer

Für Kunden der Clearstream Banking Frankfurt

Clearstream Banking AG, Frankfurt

Dokumentnummer: F-TI02

Version: 2.0

Publikationsdatum: Februar 2014

Stand: 7. Februar 2014

BdB-Unterarbeitskreis "Depotüberträge"

Verfasser des Dokumentes:

Claudia Durst

CACEIS

E-Mail: Claudia.Durst@caceis.com

Christoph Klingenbeck

Union Investment Service Bank AG

E-Mail: Christoph.Klingenbeck@union-investment.de

Ulrich Wetzstein

Commerzbank AG

E-Mail: Ulrich.Wetzstein@commerzbank.com

Dominic Witzel

Deutsche WertpapierService Bank AG

E-Mail: Dominic.Witzel@dwpbank.de

Elfriede Jürgenson

DB Investment Services GmbH

E-Mail: Elfriede.Juergenson@db-is.com

Änderungsnachweis

Version	Datum	Beschreibung	Autoren/Autorenteam
V 1.7	07.07.2008	Diverse fachliche und redaktionelle Änderungen nach 8. BdB-Gedankenaustausch vom 4. Juli 2008	alle
V 1.8	08.09.2008	Diverse fachliche und redaktionelle Änderungen nach BMF-Schreiben vom 31. Juli 2008 und 9. BdB-Gedankenaustausch zur Abgeltungsteuer am 7. August 2008	alle
V 1.9	05.10.2010	Änderungen unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens vom 22. Dezember 2009, der Sitzungen des UAK DÜ vom 18. November 2009, 16. Concept-Team Sitzung vom 1. Oktober 2010, und 14. BdB-Gedankenaustausches vom 5. Oktober 2010	C. Durst/ U. Wetzstein/ D. Witzel/ C. Klingenbeck
V 2.0	07.02.2014	Änderungen bezüglich der Taxbox Releases 2012 und 2014 und Entwicklung der Marktusancen seit 2008	E. Jürgenson
V 2.1			

Verteiltabelle

Empfänger	Firma /Abteilung	1.7	1.8	1.9	2.0	2.1
Frau Rybak zur Einstellung der Dokumente bei CBF	CBF	X	X			
Dr. Rimmel zur Weiterleitung an ZKA-Steuerkreis	BHF	X	X			
Frau Rybak/Herr Wambach zur Einstellung der Dokumente bei CBF	CBF			X	X	
Vertreter des ZKA-Steuerkreis zur Verteilung an Mitgliedsinstitute				X	X	

Zusammenfassung

Ziel dieses Dokumentes des "Arbeitskreises Depotüberträge" ist es, die Anforderungen des im Rahmen des bekannten Prozesses "Depotüberträge" neuen Prozesses "Übertragung von steuerlich relevanten Werten u. a. Anschaffungsdaten" aufzuzeigen sowie die erforderlichen Felder, die bei den Anschaffungsdaten mitgeliefert werden sollen, zu definieren. Darüber hinaus werden Rahmenbedingungen für die Überträge bzw. die notwendigen steuerlichen Datenlieferungen definiert.

Entkoppelung von Settlement und steuerlichen Daten

Der Arbeitskreis schlägt die Entkoppelung von Settlement und steuerlichen Daten vor.

Gründe, die für eine Entkoppelung sprechen:

- Der Empfänger der steuerlichen Informationsdaten ist nicht gleich dem Empfänger des Lieferauftrages. Die steuerliche Information geht an das inländische Kreditinstitut, der Lieferauftrag an eine Clearingstelle bzw. eine Lagerstelle.
- Die aktuellen Datenformate für Lieferaufträge unterstützen die Lieferung der steuerlichen Daten nicht. Wiederholsequenzen für unterschiedliche Anschaffungszeitpunkte.
- Einheitliches Datenformat und einheitlicher Prozess, keine Abhängigkeit von Spezifika von Clearinghäusern und Lagerstellen.
- Der definierte Prozess und das Datenformat wären auch für den Datenaustausch mit Custodykunden (Fondsservicebanken) nutzbar.

Gründe, die gegen eine Entkopplung sprechen:

- Installation eines neuen Datenaustauschprozesses
- Anschaffungsdaten kommen nicht gleichzeitig mit den Settlementdaten an
- Abstimmprozesse zwischen Banken, Clearstream und der Evidenzzentrale müssen aufgesetzt werden.

Technische Lösungsmöglichkeiten

Im Arbeitskreis wurden drei technische Lösungsmöglichkeiten angedacht. Bei Lösung 1 würde sowohl das Settlement als auch die steuerlichen Informationsdaten in einem Datensatz über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) versendet werden. Aufgrund technischer und fachlicher Restriktionen wurde diese Lösung als nicht optimal angesehen. Insbesondere wäre mit dieser Lösung nur ein Übertrag der bei CBF verwahrten Werte möglich. Alle weiteren Werte müssten auf einem separaten Weg übertragen werden.

Als Lösungsmöglichkeit 2 wurde vom Arbeitskreis eine Lösung über die Einrichtung einer neutralen Evidenzzentrale, die zentral alle steuerlichen Informationsdaten aufnehmen und verteilen könnte als die favorisierte Lösung angesehen.

Der Lösungsansatz zum bilateralen Austausch von Nachrichten zwischen den Kreditinstituten wurde als zu aufwändig erachtet.

Clearstream Banking Frankfurt (CBF) hat sich im Januar 2008 dazu bereit erklärt, eine Evidenzzentrale gem. Lösungsmöglichkeit 2 aufzubauen, die unabhängig vom Settlementprozess agiert und keine Einschränkungen auf Mitgliedschaft bei CBF bedingt.

Die eigens dafür geschaffene Anwendung bei CBF heißt: **Taxbox**.

Inhalt

1 Allgemeines

2 Übersicht Beschreibung der Anforderungen

2.1	Arten von Depotüberträgen	2-1
2.2	Meldung an die Finanzverwaltung für unentgeltliche Überträge (Schenkung, Ehegatten)	2-4
2.3	Überträge von börsengehandelten Derivaten	2-4

3 Regeln für den Prozess des Übertrages

4 Bereinigungstatbestände beim Depotübertrag

4.1	Korrektur von Daten nach erfolgtem Depotübertrag	4-1
4.2	Depotüberträge während einer laufenden Kapitalmaßnahme	4-1

5 Kennzeichen "Keine Anschaffungsdaten vorhanden"

6 Nachträgliche Korrekturen bei Investmentfonds

7 Einbuchung von Belegschaftsaktien

8 Überträge aus dem Ausland

9 Übertragung von Verrechnungstöpfen

10 Depoteinzug

11 Datenstruktur

12 Technische Übertragungswege

Contents

Leerseite

1 Allgemeines

Im Rahmen der Abgeltungsteuer (AbgSt) sind ab 1. Januar 2009 bei Depotüberträgen die Anschaffungsdaten an das "aufnehmende Kreditinstitut" mitzuliefern bzw. im Falle eines entgeltlichen Übertrags der Depotübertrag steuerlich zu bewerten und ggf. direkt Abgeltungsteuer, Soli und Kirchensteuer abzuführen.

Derivate - mit Ausnahme börsengehandelter (siehe auch [Kapitel 2.3 "Überträge von börsengehandelten Derivaten"](#)) - sind typischer Weise Geschäfte gegen den Eigenbestand des Kreditinstitutes und damit nicht übertragbar.

Wenn in diesem Dokument von einem abgebenden oder aufnehmenden Kreditinstitut die Rede ist, sind hauptsächlich inländische Kreditinstitute oder depotführende Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) bzw. Fondsplattformen gemeint (siehe auch [Kapitel 8 "Überträge aus dem Ausland"](#)).

Standardisierung Depotüberträge und Anschaffungsdaten

Leerseite

2 Übersicht Beschreibung der Anforderungen

2.1 Arten von Depotüberträgen

Depotüberträge können grundsätzlich in zwei Klassen eingeteilt werden:

2.1.1 Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel handelt es sich um einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang. Für Depotüberträge nach dem 31. Dezember 2008 sind die Anschaffungsdaten auf das übernehmende Kreditinstitut zu übertragen, die Regelungen zum Übertrag von Altbeständen sind unter den folgenden Punkten beschrieben (mit Ausnahmen bei Finanzinnovationen und Zertifikaten, für die ein früherer Stichtag gilt). Zu unterscheiden wäre in diesem Fall noch zwischen einem Übertrag von einzelnen Beständen und einem Gesamtübertrag. Bei einem Gesamtübertrag der gesamten Depotverbindung besteht, auf Wunsch und schriftlichen Antrag des Kunden, die Option auch noch nicht ausgenutzte Verluste auf das übernehmende Kreditinstitut zu übertragen. Die Entscheidung der Übertragung kann für jeden der drei Verrechnungstöpfe (Verlustverrechnungstopf (VVT) "Aktien", VVT "Sonstige" und Topf "anrechenbare ausl. Quellensteuer") separat getroffen werden. Die Verrechnungstöpfe folgen immer den Wertpapieren.

Gemäß Anwendungsschreiben vom 22. Dezember 2009, Rz 187 und 188 können im Falle eines Depotübertrages ohne Gläubigerwechsel für Überträge vor dem 1. Januar 2009 auch Anschaffungsdaten an das aufnehmende Institut übermittelt werden. Eine Übermittlung kann jedoch nur manuell und darf nicht über Taxbox erfolgen. Das aufnehmende Institut hat die Daten in diesen Fällen zu verwenden, jedoch nur dann, wenn der Bestand noch nicht veräußert wurde.

2.1.2 Depotüberträge mit Gläubigerwechsel

Hier ist wieder zu unterscheiden zwischen:

2.1.2.1 Entgeltlich

Bei entgeltlichen Überträgen handelt es sich um abgeltungsteuerrelevante Überträge, d.h. es erfolgt eine Steuer-Belastung des Kunden durch das "abgebende Kreditinstitut". Die Besteuerung erfolgt durch die Simulation eines Verkaufes auf Basis des niedrigsten Kurses vom Ausbuchungstag. Da dieser am Ausbuchungstag (=Settlementtag) in der Regel noch nicht vorliegt, wurde in der ZKA-Eingabe vom 14. September 2007 darum gebeten auch den niedrigsten Kurse vom Vortag für die Bewertung heranziehen zu dürfen. Das wurde vom BMF mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 (Rz. 3 b) bestätigt.

Der Bewertungskurs, die Zwischengewinne, Thesaurierungsbeträge und sonstige zu liefernde Teilbeträge (siehe Datensatzbeschreibung) müssen sich dabei auf denselben Stichtag beziehen.

In der Antwort wurden auch Bewertungsregeln für nicht gehandelte Bankschuldverschreibungen und Investmentfonds bestätigt.

Bei der Simulation des Verkaufs sind gem. Schreiben des BMF vom 31. Juli 2008, Punkt II.6, auch Stückzinsen, Zwischengewinne sowie ggf. aufgelaufener thesaurierter Ertrag zu berechnen. Die vom abgebenden Kreditinstitut ermittelten Werte sollen an das aufnehmende Kreditinstitut als Anschaffungsdaten übermittelt werden. Sollte der Verkauf pauschal auf Basis der Anschaffungsdaten besteuert worden sein, darf der pauschal ermittelte Veräußerungsgewinn nicht an das aufnehmende Kreditinstitut übermittelt werden, da der Betrag nicht als Anschaffungsdaten erfasst werden darf.

Es gilt folgende Regelung:

Eine fiktive Veräußerung bei dem abgebenden Kreditinstitut ist als fiktive Anschaffung beim aufnehmenden KI zu werten.

Standardisierung Depotüberträge und Anschaffungsdaten

Zwischengewinn und Stückzinsen sind von dem aufnehmenden Kreditinstitut (Depotstelle des Empfängers) in den allgemeinen VVT einzustellen.

Depotüberträge von Altbeständen ab 2009

Altbestände werden bei entgeltlichem Übertrag mit Gläubigerwechsel bei dem neuen Depotinhaber in Hinblick auf ein späteres Veräußerungsgeschäft zu einem "Neubestand". Bei dem abgebenden Institut findet der fiktive Verkauf statt, der aber aufgrund der Übergangsregeln nicht der Steuer unterworfen wird. Die ermittelten Werte sind als Anschaffungswerte an das aufnehmende Institut zu übertragen.

2.1.2.2 Unentgeltlich

Bei unentgeltlichen Depotüberträgen handelt es sich um nicht abgeltungsteuerrelevante Überträge. Da in diesen Fällen aber andere steuerliche Sachverhalte zum Tragen kommen können, z. B. Schenkung, ist eine Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt vorgeschrieben.

Im Falle eines Depotübertrages aus einem Erbfall kann die Meldung an das Betriebsstätten-Finanzamt unterbleiben.

Der Kunde hat dem Kreditinstitut mitzuteilen, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt.

Überträge zwischen einem Gemeinschaftsdepot zweier Ehepartner auf ein Einzeldepot eines Ehepartners (et vice versa), und zwischen Einzeldepots zweier Ehepartner, sind als unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel zu behandeln (Vgl. BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, Rz. 168).

Der Übertrag der drei Verrechnungstöpfe ist in diesen Fällen nicht möglich.

2.1.3 Behandlung interner und externer Depotüberträge

Banken-interne und banken-übergreifende Überträge sind steuerlich nach denselben Regeln zu behandeln, es entfällt bei internen Überträgen jedoch der Meldeprozess über die CBF.

2.1.4 Lieferung von Anschaffungsdaten

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe für banken-übergreifende Überträge müssen entweder die vorhandenen "Liefersysteme" angepasst oder eine parallele Systemwelt zur Übertragung der steuerlichen Daten unabhängig vom eigentlichen Settlement aufgebaut werden.

In der Regel werden die erforderlichen Anschaffungsdaten sowie die FIFO in einem separaten Steuerdatenhaushalt abgebildet, der von den Core-Systemen der Bank mit Daten versorgt wird.

Clearstream stellt als Evidenzzentrale und Verteiler die technische Plattform Taxbox für die Aufnahme und Weiterleitung von Datensätzen, die im Nachgang detailliert beschrieben werden, zur Verfügung. Clearstream nimmt im Rahmen der Aufnahme und Weiterleitung von steuerlichen Informationen keine Validierungen vor. Für das korrekte und vollständige Befüllen der Datensätze sind die abgebenden Kreditinstitute verantwortlich.

Entgeltlicher Übertrag:

Im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen hat das abgebende Kreditinstitut die entsprechende Steuer zu berechnen und den Depotübertrag zu initiieren. In diesem Fall sind die einzelnen Tranchen bei den Anschaffungsdaten nicht mitzuliefern.

Hierbei sind die Besonderheiten bei Zertifikaten, steueroptimierten Geldmarktfonds und Finanzinnovationen sowie der ausländischen thesaurierenden Fonds und die entsprechenden Übergangsregeln zu berücksichtigen.

In der Eingabe vom 16. Mai 2008 (Punkt II.6) wurde vom ZKA nochmals gefordert, dass "das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet werden sollte, den vom abgebenden Institut als Veräußerungspreis ermittelten Börsenkurs als Anschaffungskosten zu übernehmen". Das aufnehmende Kreditinstitut kann gem. Schreiben des BMF vom 31. Juli 2008, Punkt II.5, dann diese

Daten ohne weitere Berechnung als Anschaffungsdaten für die übertragenen Positionen des Kunden verwenden.

Unentgeltlicher Übertrag:

Bei unentgeltlichen Überträgen hingegen ist es jedoch immer erforderlich, alle steuerlichen relevanten Anschaffungsdaten dem aufnehmenden Kreditinstitut mitzuliefern.

Bei Überträgen von Investmentfonds sind der aktuell veröffentlichte Zwischengewinn vom Anschaffungstag (d. h. der historische Wert aus der ursprünglichen Anschaffung. Sollte dieser zwischenzeitlich korrigiert worden sein, ist der korrigierte/aktuelle für den jeweiligen Anschaffungstag heranzuziehen; bei thesaurierenden Fonds gilt die gleiche Regel für die akkumulierten Thesaurierungsbeträge vom Tag der Anschaffung) sowie weitere steuerliche Daten mitzuliefern.

2.1.5 Anschaffungsdaten bei effektiver Lieferung der Stücke an die aufnehmende Bank

Unabhängig davon, ob Stücke effektiv von der abgebenden an die aufnehmende Bank versendet werden, sind die Anschaffungsdaten über die Evidenzzentrale zu versenden.

2.1.6 Verrechnungstöpfe/Verlustvorträge

Neben dem Übertrag der Anschaffungsdaten besteht bei einem vollständigen Depotübertrag das Erfordernis auf Wunsch und schriftlichem Antrag des Kunden vorhandene Verrechnungstöpfe, d.h. Verlustverrechnungstopf Aktien, Verlustverrechnungstopf Sonstige sowie im laufenden Jahr der Topf "noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer" auf das übernehmende inländische Kreditinstitut zu übertragen. Im Falle einer Aufteilung des Depots im Rahmen eines Gesamtübertrags können die drei Verrechnungstöpfe an verschiedene Kreditinstitute, die Empfänger von Wertpapieren sind, übertragen werden.

Eine teilweise Übertragung einzelner Verrechnungstöpfe auf mehrere Kreditinstitute ist jedoch nicht gestattet (siehe auch Anmerkungen unter Kapitel 2.1.1 "Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel").

Die Übertragung soll zeitnah nach dem Settlement, und nach der Übertragung der Anschaffungsdaten, erfolgen.

Sollte ein Verlusttopf Aktien an eine depotführende KVG / Fondsplattform gesendet werden, hat diese den Aktienverlusttopf aufzunehmen. An die Deutsche Finanzagentur dürfen keine Aktientöpfe übertragen werden. Eine aktive Abweisung des Versandes von Verrechnungstöpfen ist als Funktion der Taxbox-Anwendung nicht vorgesehen. Erhält eine depotführende KVG / Fondsplattform einen Aktienverrechnungstopf gilt der Antrag auf Auskehrung dieses Verrechnungstopfes zum Jahresende als gestellt.

2.1.7 Überträge ab 1. Januar 2009 für Altbestände, die vor 2009 erworben wurden

Überträge von Altbeständen, die vor 2009 erworben wurden, unterliegen ab 1. Januar 2009 grundsätzlich auf der abgebenden Seite der alten Gesetzgebung.

Sonderregelungen gibt es für die folgenden Produkte:

- Für Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 angeschafft worden sind, ist die Übermittlung der Anschaffungsdaten erforderlich.
- Für Finanzinnovationen, die auch vor dem 1. Januar 2009 angeschafft worden sind, ist die Übermittlung der Anschaffungsdaten generell erforderlich, da Veräußerung ab 1. Januar 2009 immer abgeltungsteuerrelevant ist.
- Steueroptimierte Geldmarktfonds: Für steueroptimierte Geldmarktfonds, die nach dem 18. September 2008 angeschafft worden sind, ist die Übermittlung der Anschaffungskosten

erforderlich. Ab dem 10. Januar 2011 gelten vor dem 19. September 2008 angeschaffte Anteile als Neubestand, Anschaffungsdaten sind ab diesem Datum für Neubestand zu liefern.

2.1.8 Pauschalierte Berechnung der Steuern

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1. Kann kein korrektes "virtuelles" Veräußerungsergebnis zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungsdaten ermittelt werden, **da die Anschaffungsdaten nicht vorhanden sind**, wird anhand der Pauschalmethode auf Basis der Veräußerungserlöses die Bemessungsgrundlage ermittelt. Als neue Anschaffungsdaten werden die fiktiven Veräußerungswerte an die empfangende Bank weitergegeben.
2. Kann kein korrektes "virtuelles" Veräußerungsergebnis zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungsdaten ermittelt werden, **da ein Veräußerungserlös nicht ermittelbar ist**, wird anhand der Pauschalmethode auf Basis der Anschaffungsdaten die Bemessungsgrundlage ermittelt. In diesem Fall können keine neuen Anschaffungswerte an das aufnehmende Institut übermittelt werden.
3. Kann keine Bemessungsgrundlage ermittelt werden und somit keine Besteuerung erfolgen, **es sind weder Anschaffungsdaten noch Veräußerungsdaten ermittelbar**, ist dies mittels eines Kennzeichens im jeweiligen steuerlichen Datensatz zu identifizieren. In diesen Fällen ist vom abgebenden Kreditinstitut eine Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt zu erstellen. Das BMF hat diese Auffassung in seinem Schreiben vom 13. Juni 2008 unter Frage 18 bestätigt.

2.1.9 Übertragung von Bundeswertpapieren an die Deutsche Finanzagentur

Bei Übertragung von Bundeswertpapieren an die Finanzagentur sind die gleichen Regeln anzuwenden, wie bei den vorstehend beschriebenen Depotüberträgen. Werden Bundeswertpapiere unverzüglich nach dem Kauf an die Finanzagentur übertragen, können auch bei Kauf gezahlte Stückzinsen mit übertragen werden. Eine Einstellung in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf darf daher nicht erfolgen bzw. ist wieder zu stornieren.

Die Sonderform BSV-Übertrag bei CBF für die Übertragung der Bundeswertpapiere direkt beim Kauf an die Deutsche Finanzagentur wird ausschließlich für den Ersterwerb der relevanten Wertpapiere gem. Status Quo erhalten.

2.2 Meldung an die Finanzverwaltung für unentgeltliche Überträge (Schenkung, Ehegatten)

Eine elektronische Meldung erfolgt erstmals im Jahr 2014 für Überträge aus den Jahren 2012 und 2013 mit Stichtag 31. Mai 2014.

2.3 Überträge von börsengehandelten Derivaten

Nach Recherchen der Arbeitsgruppe wird aufgrund der von den Fachbereichen genannten Mengengerüste empfohlen, die Überträge von börsengehandelten Derivaten weiterhin wie bisher durchzuführen. Es werden heute bereits manuell die erforderlichen Anschaffungsdaten vom abgebenden an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen. Informationen zu Gläubigerwechsel sind im Rahmen dieser Abwicklung vorzusehen.

3 Regeln für den Prozess des Übertrages

Vom AK wurden folgende Regeln gemeinsam erarbeitet und definiert:

1. Der Bewertungszeitpunkt der "virtuellen" Veräußerung ist der Vortag des Settlements bzw. das Buchungsdatum des fiktiven Verkaufs. Da in der Regel das Settlement zeitnah erfolgt, ist dieses Datum dann gleichzeitig der neue Zeitpunkt der Anschaffung beim aufnehmenden Kreditinstitut. Der virtuelle Veräußerungswert wird zum neuen Anschaffungswert (Ausnahme: Pauschalbesteuerung bei fehlendem Veräußerungserlös).
2. Die Übermittlung der steuerlichen Anschaffungsdaten soll zeitnah nach dem Settlement des Übertrags erfolgen. Es sind, sofern möglich, geeignete Referenzen mit zu übermitteln.
3. Kann das aufnehmende Kreditinstitut den über die Clearingschiene kommenden Depotübertrag nicht korrekt einbuchen bzw. zuordnen, gehen diese wie bisher zurück an das "abgebende Kreditinstitut", der zugehörnde über CBF eingehende Datensatz mit den Anschaffungsdaten wird beim aufnehmenden Kreditinstitut ignoriert bzw. gelöscht. Das abgebende Kreditinstitut hat sicherzustellen, dass bei erneutem Depotübertrag die Anschaffungsdaten erneut an das aufnehmende Kreditinstitut versendet werden.
4. Auch wenn keine Anschaffungsdaten beim abgebenden Kreditinstitut bekannt sind ist auf jeden Fall ein Datensatz zu übermitteln. Der Anschaffungswert in der Wiederholsequenz ist mit "Null" und der Nullindikator mit "X" gem. Satzbeschreibung zu füllen. (Näheres siehe Taxbox - Datensatzbeschreibung).
5. Das abgebende Kreditinstitut ist für die Datenqualität verantwortlich. Hierunter zählen auch depotführende Kapitalanlagegesellschaften/Fondsplattformen, die selbst als Teilnehmer des Meldeprozesses bei CBF auftreten können.
6. Es besteht die Möglichkeit des Stornos eines Datensatzes mit allen anhängenden Wiederholsequenzen zu Anschaffungsdaten von Seiten des abgebenden Kreditinstitutes anzustoßen. Eine Änderung von Daten innerhalb des Datensatzes ist NICHT möglich.
7. Geht ein Verrechnungstopf ein, für den kein Kunde zugeordnet werden kann, hat das Empfängerinstitut mit dem abgebenden Kreditinstitut Kontakt aufzunehmen, um die Annahme zu verweigern, bzw. das abgebende Kreditinstitut in die Lage zu versetzen, den Verlustverrechnungstopf intern wieder aufleben zu lassen. Eine technische Möglichkeit der Rückübertragung der Verrechnungstöpfe ist zurzeit nicht vorgesehen.
8. Das aufnehmende Kreditinstitut muss darauf vorbereitet sein, dass ein Storno eines Datensatzes (Anschaffungsdaten, VVT) auch nach bereits erfolgter Nutzung / Verbrauch erfolgen kann. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Standardisierung Depotüberträge und Anschaffungsdaten

Leerseite

4 Bereinigungstatbestände beim Depotübertrag

4.1 Korrektur von Daten nach erfolgtem Depotübertrag

Die abgebende Bank überträgt die zum Zeitpunkt des Übertrages bekannten Daten an die aufnehmende Bank. Werden nachträglich durch Dritte Daten verändert (z. B. Zwischengewinn oder Thesaurierungsbeträge) erfolgt die Korrektur beim aufnehmenden Institut und/oder beim abgebenden Institut. Näheres zu Investmentfonds im Kapitel 6 "Nachträgliche Korrekturen bei Investmentfonds".

Hinweis: Eine Korrekturdatenlieferung vom abgebenden an das aufnehmende Institut soll nicht erfolgen. Das aufnehmende Institut nimmt die Korrektur selbst vor.

4.2 Depotüberträge während einer laufenden Kapitalmaßnahme

Bei laufenden Kapitalmaßnahmen kann es zu einer falschen Besteuerung bei Verkäufen kommen. Da Depotüberträge teilweise wie Veräußerungen behandelt werden, bestehen diese Risiken auch bei Depotüberträgen. Beim entgeltlichen Depotübertrag erfolgt beim abgebenden Institut eine falsche Besteuerung; beim unentgeltlichen Depotübertrag werden ggf. falsche Anschaffungsdaten an das aufnehmende Institut übermittelt, mit der Konsequenz, dass bei einer späteren steuerpflichtigen Verfügung falsche Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden.

Es ist daher dringend zu empfehlen, während einer laufenden Kapitalmaßnahme von Depotüberträgen abzusehen. Muss auf dringenden Wunsch des Kunden von dieser Empfehlung abgewichen werden, muss bei anschließender Nachlieferung der aus der Kapitalmaßnahme stammenden Wertpapiere mit dem aufnehmenden Institut Kontakt aufgenommen werden, damit die Anschaffungsdaten von der Erstlieferung und von der Nachlieferung gemäß den Regeln korrigiert werden.

4.2.1 Definition abgeschlossene Kapitalmaßnahme

Unter einer abgeschlossenen Kapitalmaßnahme wird verstanden, dass beispielsweise

- bei einem Split die Splitstücke eingebucht und die Anschaffungsdaten entsprechend angepasst sind.
- neue Stücke aus Spin-Off eingebucht sind.
- neue Aktien abgerechnet sind.
- ein Umtausch abgeschlossen und bewertet ist.

4.2.2 Umtausch

Zum Ex-Tag sind Überträge in der alten Gattung nicht mehr möglich. Unter Umständen kann sich die Belieferung der neuen Stücke verzögern und somit auch der Depotübertrag erst nach Umtausch in die neuen Stücke durchgeführt werden.

4.2.3 Split und Spin-Off

Stehen die Splitstücke zum Ex-Tag nicht zur Verfügung, sind die Ursprungsstücke mit den Ursprungsanschaffungsdaten an die aufnehmende Bank zu übertragen.

Die zuzubuchenden Splitstücke sind dann mit Wert "0" zum gleichen Anschaffungstag von der abgebenden an die aufnehmende Bank zu liefern.

Standardisierung Depotüberträge und Anschaffungsdaten

Dies kann dazu führen, dass im Falle des Verkaufs vor Belieferung der Splitstücke der Kunde zuviel Steuer belastet bekommt.

4.2.4 Reverse Split

Bei Reverse Split werden i. d. R. die Wertpapiere spätestens mit Erreichen des Ex-Tages gesperrt und sind damit nicht mehr verfügbar.

4.2.5 Steuerneutrale Fondsfusion

Bei einer steuerneutralen Fondsfusion tritt der aufnehmende Fonds in die Rechtsfolge des untergehenden Fonds ein.

Die Anschaffungsdaten (Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten) werden vom abgebenden Institut in dessen Kernsystem vom untergehenden auf den aufnehmenden Fonds übertragen (Umrechnung im Umtauschverhältnis, Ausnahme ausländische thesaurierte Erträge und neue ID-Felder ID919 bis ID921).

Handelt es sich bei dem untergegangenen Fonds um einen ausländischen thesaurierenden Fonds besteht bezüglich der Besteuerung der besitzzeitanteiligen akkumulierten Erträge ein Wahlrecht:

A Besteuerung (Kapitalertragsteuerabzug) sofort oder B bei Veräußerung des neu erworbenen Fonds.

Hat das abgebende Institut die Variante B gewählt, sind neben den Anschaffungsdaten des neuen Fonds die im untergehenden Fonds aufgelaufenen besitzzeitanteiligen akkumulierten Erträge mitzugeben.

Beispiel zu Variante B:

In einem Depot wurden vor Fusionszeitpunkt zu einem Anschaffungszeitpunkt zehn Anteile des Fonds XY mit einem akkumulierten Ertrag von EUR 2,50 je Anteil erworben. Zum Zeitpunkt der Fondsfusion sind die akkumulierten Erträge des untergehenden Fonds zu ermitteln, diese betragen im Beispiel EUR 6,00 je Anteil. Bei einem nachfolgenden Übertrag sind diese in Feld W18 in Summe einzutragen (Betrag, der noch nicht versteuert wurde (d. h. W18: EUR 35,00)). Das Feld W19 ist zu füllen.

Der akkumulierte Ertrag pro Anteil des aufnehmenden Fonds liegt im Fusionszeitpunkt im Beispiel bei EUR 9,00 je Anteil, somit sind in W10 EUR 9,00 einzutragen.

Freiwillige / wahlweise Maßnahmen

Bei freiwilligen / wahlweisen Kapitalmaßnahmen ist, sobald der Kunde eine Weisung erteilt hat, ggf. eine Sperre einzuführen, um einen Übertrag während der Laufzeit der Kapitalmaßnahme zu verhindern. Die Weisung des Kunden zu einer freiwilligen Kapitalmaßnahme kann nicht auf das aufnehmende Institut übertragen werden, es sei denn die zu dieser Kapitalmaßnahme angemeldeten Wertpapiere werden bei Clearstream in einer eigenen Wertpapier-Kennnummer separiert.

Es kann grundsätzlich nicht zu einer falschen Besteuerung kommen, da sich an den Alt-Beständen die Anschaffungsdaten i.d.R. nicht verändern.

5 Kennzeichen “Keine Anschaffungsdaten vorhanden”

Um eine Unterscheidung zwischen einer Lieferung mit “0” und “ohne Anschaffungsdaten” zu ermöglichen, ist hierzu ein Kennzeichen zur Identifikation “Keine Anschaffungsdaten vorhanden” im Datensatz vorgesehen.

Standardisierung Depotüberträge und Anschaffungsdaten

Leerseite

6 Nachträgliche Korrekturen bei Investmentfonds

Vorgehen bei Zwischengewinnkorrekturen				
Art des Übertrages	Korrektur Werte zum Kauftag (Anteile bereits übertragen)		Korrektur Werte zum Übertragstag	
	abgebende Stelle	aufnehmende Stelle	abgebende Stelle	aufnehmende Stelle
mit Gläubigerwechsel- unentgeltlich	Ermittlung Delta gezahlter Zwischengewinn und Abrechnung Gewinn bzw. Verlust über Töpfe (kann nur von abgebender Stelle vorgenommen werden, damit Berücksichtigung beim richtigen Kunden erfolgt)	Abspeichern der Änderung des gezahlten Zwischengewinns damit bei Verkauf eine korrekte Berechnung des Veräußerungserlös erfolgen kann	Keine Korrektur notwendig, da Zwischengewinn zum Übertragstag nicht relevant	Keine Korrektur notwendig, da Zwischengewinn zum Übertragstag nicht relevant
mit Gläubigerwechsel- entgeltlich	Ermittlung Delta gezahlter Zwischengewinn und Abrechnung Gewinn bzw. Verlust über Töpfe. (kann nur von abgebender Stelle vorgenommen werden, damit Berücksichtigung beim richtigen Kunden erfolgt)	Keine Korrektur notwendig	Ermittlung Delta erhaltener Zwischengewinn und Abrechnung Gewinn bzw. Verlust über Töpfe	Ermittlung Delta gezahlter Zwischengewinn und Abrechnung Gewinn bzw. Verlust über Töpfe sowie Änderung des gezahlten Zwischengewinns damit bei Verkauf eine korrekte Berechnung des Veräußerungserlös erfolgen kann
ohne Gläubigerwechsel	Vorgehensweise analog Übertrag mit Gläubigerwechsel unentgeltlich	Vorgehensweise analog Übertrag mit Gläubigerwechsel unentgeltlich	Keine Korrektur notwendig, da Zwischengewinn zum Übertragstag nicht relevant	Keine Korrektur notwendig, da Zwischengewinn zum Übertragstag nicht relevant

Standardisierung Depotüberträge und Anschaffungsdaten

Vorgehen bei Korrekturen von Immobiliengewinnen, Akkum. Erträgen sowie ID919, ID920 und ID921				
Art des Übertrages	Korrektur Werte zum Kauftag (Anteile bereits übertragen)		Korrektur Werte zum Übertragstag	
	abgebende Stelle	aufnehmende Stelle	abgebende Stelle	aufnehmende Stelle
mit Gläubigerwechsel- unentgeltlich	Keine Korrektur notwendig	Abspeichern der Änderung des entsprechenden Wertes damit bei Verkauf eine korrekte Berechnung erfolgen kann.	Keine Korrektur notwendig, da Wert zum Übertragstag nicht relevant	Keine Korrektur notwendig, da Wert zum Übertragstag nicht relevant
mit Gläubigerwechsel- entgeltlich	Ermittlung Delta des entsprechenden Wertes und Abrechnung Gewinn bzw. Verlust über Töpfe.	Keine Korrektur notwendig	Ermittlung Delta des entsprechenden Wertes und Abrechnung Gewinn bzw. Verlust über Töpfe.	Abspeichern der Änderung des entsprechenden Wertes damit bei Verkauf eine korrekte Berechnung erfolgen kann.
ohne Gläubigerwechsel	Keine Korrektur notwendig	Abspeichern der Änderung des entsprechenden Wertes damit bei Verkauf eine korrekte Berechnung erfolgen kann.	Keine Korrektur notwendig, da Wert zum Übertragstag nicht relevant	Keine Korrektur notwendig, da Wert zum Übertragstag nicht relevant
Eine Korrekturmeldung/Änderungsmitteilung via Taxbox sollte in diesen Konstellationen nicht erforderlich sein.				

7 Einbuchung von Belegschaftsaktien

Die Verteilung von Belegschaftsaktien erfolgt wie bisher mit einem Sammelübertrag, ggf. mit parallelem Datenträgeraustausch (DTA). Die steuerlichen Anschaffungswerte sollen nicht über das Taxbox-System verteilt werden, sondern in den Begleitunterlagen zu dem Sammelübertrag vermerkt werden.

8 Überträge aus dem Ausland

Erfolgt der Depotübertrag aus einem EU und EWR-Staat (Island, Liechtenstein und Norwegen), kann der Steuerpflichtige den Nachweis der Anschaffungsdaten durch eine Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts erbringen. Hierbei dürfen nur Daten bei einem Übertrag ohne Gläubigerwechsel berücksichtigt werden, die dann für eine spätere korrekte Besteuerung durch das aufnehmende Kreditinstitut manuell eingepflegt werden müssen. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis und die Pflege nicht zulässig.

Gem. Schreiben des BMF vom 31. Juli 2008, Punkt II.8 kann die Ausweitung der Regelung auf Kreditinstitute aus Drittstaaten im Sinne der EU-Zinsrichtlinie (betrifft hauptsächlich die Schweiz) angewendet werden.

Gem. Rz. 193 des BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 können sich auch ausländische Institute aus den vorgenannten Staaten an die Taxbox-Anwendung anschließen und über diese Anschaffungsdaten auf elektronischem Wege übertragen.

9 Übertragung von Verrechnungstöpfen

Das Übertragungssystem wird ebenfalls für die Meldungen zur Übertragung von Verrechnungstöpfen genutzt.

Verrechnungstöpfe können nur an Institute übertragen werden, die auch Stücke aus dem eigentlichen Gesamt-Depotübertrag erhalten haben.

Bei Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel ist ein Übertrag von Verrechnungstöpfen (VVT) nicht zulässig.

Das optionale Feld VVT-Datum kann genutzt werden, wenn der Verrechnungstopf einem anderen als dem laufenden Jahr zugeordnet werden soll.

10 Depoteinzug

Ein Depoteinzug ist beim abgebenden Kreditinstitut zu behandeln wie ein direkt vom Kunden erteilter Auftrag zur Übertragung. Bei Personenungleichheit gilt die Veräußerungsfiktion es sei denn, es ist im Auftrag vermerkt, dass es sich um einen unentgeltlichen Übertrag handelt.

11 Datenstruktur

Clearstream Banking Frankfurt hat auf Basis des Vorschlages dieses Arbeitskreises gemeinsam mit den Teilnehmern des Concept Teams Abgeltungsteuer eine fachliche und technische Datenstruktur entwickelt. (Näheres siehe Taxbox - Datensatzbeschreibung).

12 Technische Übertragungswege

Es werden von Clearstream sowohl Übertragungen über die LIMA-Infrastruktur als auch über eine Web-Anwendung mit Up- und Download von Files zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen sind den Dokumenten von Clearstream zu entnehmen.

Kontakt

www.clearstream.com

Veröffentlicht von

Clearstream Banking Frankfurt

Eingetragene Adresse

Clearstream Banking AG, Frankfurt
Mergenthalerallee 61
D - 65760 Eschborn
Deutschland

Postanschrift

Clearstream Banking AG, Frankfurt
D - 60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Februar 2014

Dokument-Nummer: F-TI02
